

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 65 (1970)  
**Heft:** 4-de

**Artikel:** Die Freiburger Sprachencharta  
**Autor:** Trüb, Rudolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-174194>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Freiburger Sprachencharta

Das Schweizervolk hat 1938 in einer denkwürdigen Abstimmung das Rätoromanische, die zahlenmässig schwächste und am stärksten gefährdete der vier Sprachen unseres Landes, als Landessprache anerkannt. Seither gelten nach Bundesrecht das Deutsche, das Französische, das Italienische und das Rätoromanische als Landes- oder Nationalsprachen, die ersten drei auch als Amtssprachen. Zur Erhaltung der vierten Sprache wenden Bund und Kanton Graubünden jährlich bedeutende Geldmittel auf. Man darf also behaupten, in der Schweiz setze sich die Mehrheit für die Pflege der Sprache auch der kleinsten Minderheit ein und trage finanziell an diesem Minderheitenschutz mit.

Wie steht es nun aber mit den Rechten der Minderheiten in den Kantonen: im dreisprachigen Graubünden, im zweisprachigen Wallis, im Kanton Bern (Altberner und Jurassier) und im Kanton Freiburg? Hier steht nicht alles zum besten. Für die Sprachenrechte der deutschen Minderheit Freiburgs setzt sich seit zehn Jahren mit Eifer die Deutschfreiburgische Arbeitsgemeinschaft ein. Sie verabscheut Demonstrationen und Gewalt, sie verfolgt ihr Ziel durch Aufklärung, sachlich-ruhige Kritik, durch das Gespräch mit dem welschen Partner.

Veranlasst durch Unsicherheiten in der Sprachpraxis hat eine gemischte Freiburger Sprachenkommission in gründlichen Beratungen allgemeine Grundsätze über das Sprachenrecht erarbeitet und diese vor kurzem als «Sprachencharta» in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht. Die Kommission, welcher unter anderm auf welscher Seite der kürzlich verstorbene Gonzague de Reynold, auf deutscher Seite Peter Boschung, Obmann der Arbeitsgemeinschaft, angehörten, hat sich bei ihrer schwierigen Arbeit vom Geist vorurteilsloser Sachlichkeit und Unparteilichkeit wie vom Willen gegenseitigen Verständnisses leiten lassen, was allein schon hohe Anerkennung verdient. Die von beiden Seiten unterzeichnete Grundsatzerklärung wird zunächst für die Sprachenpolitik und -gesetzgebung innerhalb des Kantons Freiburg richtungweisend sein; sie ist aber allgemeiner Beachtung wert, über die Kantons-, ja über die Landesgrenzen hinaus, und die anspruchsvolle, in beiden Sprachen gleich verständliche Bezeichnung «Charta» – man denkt

da etwa an die berühmte «Magna charta libertatum» der Engländer von 1215 oder an die Charta der Vereinten Nationen über die Menschenrechte – ist keineswegs zu hoch gegriffen.

Was steht nun in diesem Dokument, das 23 zum Teil umfangreiche Paragraphen umfasst? Nach zwei einleitenden Kapiteln über das Wesen der Sprache, die Bedeutung und die Gliederung der Sprachen im allgemeinen (alte und moderne Sprachen, Mundarten und Sondersprachen) werden die naturrechtlichen Grundsätze des Sprachlebens dargelegt und daraus die für das öffentliche Recht massgebenden Regeln entwickelt, und zwar für einsprachige wie namentlich für mehrsprachige Gebiete, mehrsprachige Gemeinschaften.

Sprache ist uns von Natur aus gegeben. Sie eignet jedem Menschen als seelisches und geistiges Erbe. Sie ist Mittel zwischenmenschlicher Verständigung. «Wer einem Kulturkreis angehört, ist Miterbe und Mitbenützer einer Sprache und hat damit die Pflicht, ihre Formen und Regeln zu beachten, doch besitzt er auch das Recht, an ihrer Bildung, ihrem Leben und ihrer Entwicklung teilzuhaben.» Alle Menschen, welche dieselbe Sprache sprechen, gehören automatisch zu einer bestimmten Gemeinschaft: einer Sprachgemeinschaft oder, wie es hier heisst: einer Kulturgemeinschaft. Nun sind «aus der Sicht des Naturrechts alle Sprachen ethisch und kulturell unbedingt gleichwertig». Daraus folgt, dass auch die Sprachgemeinschaften ein natürliches Lebensrecht haben. Selbst dort, wo sich eine Sprachgemeinschaft «mit einer Rasse, einem Volk, einem Staatsgebiet, einer Nation, einer Religionsgemeinschaft oder irgendeiner andern Art menschlicher Gemeinschaft deckt», steht den betreffenden Behörden grundsätzlich «keinerlei Machtbefugnis über das Dasein, die Entwicklung, die Formen und die Regeln dieser Sprache» zu. Unstatthaft ist demnach, weil dem Naturrecht und den allgemeinen Menschenrechten zuwiderlaufend, jede Art von «sprachlichem Nationalismus und Imperialismus», etwa die Angliederung unabhängiger Völker unter dem Vorwand gleicher Sprache (man erinnert sich des Grossdeutschen Reiches), innerhalb eines mehrsprachigen Staatsgebildes das Streben nach sprachlicher Vereinheitlichung und die Unterdrückung einer Sprache, sodann jede absichtliche Unterwanderung, Ächtung oder

Benachteiligung einer Sprache oder ihrer Träger.

Auf Grund dieser allgemeinen und auch allgemeinverständlichen Grundsätze des Naturrechts werden im letzten, umfangreichen Abschnitt der Sprachencharta die Rechte und Pflichten für den Gebrauch der Sprachen im öffentlichen Leben festgelegt. Die Kommission hat sich ihre Arbeit nicht leicht gemacht, sondern offenbar alle überhaupt denkbaren Fälle durchdacht, u. a. auch die Rolle einer alten Sprache (wohl des Lateins in der katholischen Kirche). Während den Fremdsprachen (z. B. der Sprache der Einwanderer) nur beschränkte Rechte zugestanden werden, bedingt die Anerkennung einheimischer, zum kulturellen Erbe gehöriger Sprachen ganz bestimmte Pflichten der zuständigen (politischen) Behörden, und zwar in sogenannten einfachen oder zusammengesetzten Gemeinwesen (in unsern Verhältnissen: Gemeinde / Kanton, Bund) wie in sprachlich einheitlichen Zonen oder Mischgebieten; auch ein Mindest- oder Höchstmass an Pflichten der Behörden gegenüber einer Mundart ist hier festgelegt. Die nicht durchwegs leicht verständlichen, weil notgedrungen theoretischen Ausführungen betreffen im einzelnen so wichtige Grundregeln wie das Territorialprinzip (Trennung der Sprachgebiete) oder die sprachliche Einheit der Gemeinden (als kleinster Gemeinschaften); die klar gegliederten Paragraphen enthalten auch Bestimmungen über die Änderung der Amtssprachen bei natürlichem Bevölkerungswechsel, die angemessene Schulsprache, die Rechte der Bevölkerung und die Pflichten der Behörden in Gebieten mit starker sprachlicher Minderheit (Anerkennung der Zweisprachigkeit durch den Gesetzgeber).

Die Freiburger Sprachencharta ist ein Grundstein allgemeinen Sprachenrechts. Für die Schweiz bildet sie eine willkommene Ergänzung der Wegleitung zum schweizerischen Natur- und Heimatschutzrecht, die, von Robert Munz verfasst, soeben herausgekommen ist. Es ist zu wünschen, dass die Anwendung dieser Grundsätze im Recht und die Auslegung des geschriebenen Worts in jedem gegebenen Fall in jenem Geist der Zusammenarbeit und mit dem Ziel des allgemeinen Wohls erfolge, von dem sich die Freiburger Sprachenkommission hat leiten lassen. *Rudolf Trüb*

Textausgabe: Charte des langues, précédée de quatre textes d'information = Sprachencharta, mit vier einleitenden Texten. 96 Seiten. Fr. 10.– (Chancellerie de l'Institut fribourgeois – 13, avenue de Gambach, 1700 Freiburg.)

## *Schweizerdeutsch auf Schallplatten*

*SDS-Phonogramme.* Tonaufnahmen für den Sprachatlas der deutschen Schweiz (Vergleichstext, sachkundliche und erzählerische Texte in bestem Dialekt, aufgenommen 1955–1969, 7–15 Minuten pro Ort).

15 Platten: 1 BE Huttwil, Siselen, Münchenbuchsee – 2 FR Giffers, BE Wichtrach – 3 BE Diemtigen, Gsteig, St. Stephan – 4 BE Merligen, Brienz, Grindelwald, Meiringen – 5 VS Blatten im Lötschental, Randa – 6 GR Lünen, Furna, Avers – 7 SO Rodersdorf, BL Ettingen – 8 SO Stüsslingen, AG Wil – 9 ZH Stammheim, SH Siblingen, TG Stettfurt, Kesswil – 10 ZH Regensberg/Steinmaur, Mettmenstetten, Meilen – 11 AG Villmergen, ZG Risch – 12 LU Schüpfheim, Eschenbach, Schötz – 13 GL Obstalden, Filzbach, Hätzingen – 14 SZ Galgenen, Muotathal, UR Gurtellen – 15 OW Lungern, Kerns.

Langspielplatten, 33 T/Min., mono, je Fr. 21.–, Verlag Francke AG, Bern (Bestellungen durch jede Buchhandlung).

*Der sprechende Atlas.* Vergleichstext («Gespräch am Neujahrstag») in 24 Dialekten. Anregende Veranschaulichung der mannigfaltigen Dialektunterschiede am gleichen Inhalt; auch für Schulen. Langspielplatte, 33 T/Min., mono, Fr. 24.–, Textheft Fr. 1.–. Zu beziehen beim Phonogrammarchiv der Universität Zürich, Freiestrasse 36, 8032 Zürich.

*So reded s dihäi.* 23 schweizerdeutsche Texte, verfasst und gesprochen u. a. von Mundartdichtern wie Albin Fringeli, Simon Gfeller, Josef Reinhart, Traugott Meyer, Georg Thürer. Drei Langspielplatten, 33 T/Min., mono, je Fr. 21.–, Textheft Fr. 3.–. Zu beziehen beim Phonogrammarchiv Zürich (s. o.).

*Schweizer Dialekte.* Zwanzig deutschsprachige Mundarten, gesprochen von Kennern und Liebhabern (u. a. Glopfgaischt, Tino Arnold, Ida Niggli, Karl Biffiger). 1965. Langspielplatte, 30 cm, ZELP 304. Fr. 19.–.

### *Einzelne literarische Texte:*

*Karl Biffiger*, Walliser Sagen (Wasserturm, Luzern, Fr. 21.50). – *Homer bärndütsch* (Ex Libris, GC 208, Fr. 6.80). – *Maria Lauber*, Prosa und Gedichte (Francke, Bern, Fr. 15.–). – *Olga Meyer*, Vier Geschichten (Ex Libris, EL 12047, Fr. 6.80). – *Silvia Sempert*, D Wienachtsgschicht (Ex Libris, EL 12054, Fr. 6.80). – *Albert Streich*, Gedichte und Prosa (J. Walthard-Eggler, Brienz, Fr. 16.–). – *Rudolf von Tavel*, Der Läbchueche (Francke, Bern, Fr. 7.65).